



Satzung des Autonomen Fachschaften-Treffens (AFaT) der Universität Trier

Aufgrund des §44 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier haben die Fachschaften die folgende Satzung beschlossen (in der Fassung vom 18.12.2023)

Inhaltsverzeichnis

I	ZWECK.....	3
II	MITGLIEDSCHAFT	3
III	STIMMRECHT	4
IV	VORSTAND UND GREMIEN DES AFAT	4
V	SITZUNGEN	6
VI	WAHLEN, BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE.....	9
VII	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN.....	11
VIII	FINANZANGELEGENHEITEN.....	11
IX	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

I Zweck

- §1 Das Autonome Fachschaften-Treffen (AFaT) ist der Zusammenschluss der Fachschaften der Universität Trier, vertreten durch die Fachschaftsräte.
Es ist ein Organ der Studierendenschaft der Universität Trier (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier (in der jeweils aktuell gültigen Fassung).
- §2 Das AFaT vertritt die besonderen Interessen der Studierenden der einzelnen Fachbereiche und der Fachschaftsräte. Ferner sind folgende Schwerpunkte innerhalb der Arbeit des AFaT:
- a. Verteilung der Fachschaftsgelder der verfassten Studierendenschaft
 - b. Fächerübergreifende Erstsemesterarbeit
 - c. Koordination von Vorhaben, die mehrere Fachschaften betreffen
 - d. Unterstützung von Vorhaben, welche die Leistungsfähigkeit einzelner Fachschaften übersteigen
 - e. Förderung eines fächerübergreifenden Selbstbewusstseins und Engagement der Studierenden
 - f. Aufklärungs- und Bildungsarbeit in allen die Universität betreffenden Bereichen
 - g. Überwachung und Unterstützung der Neu- und Umbildung, sowie die Auflösung von Fachschaften

II Mitgliedschaft

- §3 Stimmberechtigtes sowie antragsberechtigtes, ordentliches Mitglied des AFaT ist jeder gewählte Fachschaftsrat der Universität Trier, der sich nach seiner Wahl dem AFaT vorstellig gemacht und das Wahlprotokoll, sowie das Protokoll der konstituierenden Sitzung eingereicht hat.
- §4 Die ordentliche Mitgliedschaft im AFaT endet durch:
- a. Auflösung des Fachschaftsrats
 - b. Vollständige Exmatrikulation seiner gewählten Fachschaftsmitglieder, ohne anschließende ordnungsgemäße Neuwahl

III Stimmrecht

- §5 Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme.
- §6 Jeder Fachschaftsrat bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die für seine Wahlperiode den Fachschaftsrat im AFaT vertritt. Diese Person kann wiederum durch jedes gewählte Fachschaftsratsmitglied vertreten werden.
- §7 Ein*e AFaT-Vertreter*in kann in den AFaT-Sitzungen jeweils nur einen Fachschaftsrat im AFaT vertreten.

IV Organe, Gremien und Vorstand des AFaT

Das AFaT besteht aus seinen Mitgliedern, sowie einem*r aus ihrem Kreis gewählte*n Sprecher*in, Finanzreferent*in und Protokollant*in. Bei Bedarf ist es möglich eine Vertretung der entsprechenden Posten zu wählen, sofern standardmäßig keine vorgesehen ist.

- §8 Sprecher*in
- (1) Wahl
- Der*die Sprecher*in und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in werden gemäß §13 bestimmt.
- (2) Aufgaben des*der Sprechers*in
- a. Vertretung des AFaT und seinen Interessen nach außen
 - b. Berichterstattung über die Tätigkeiten als Vertretung nach außen
 - c. Die Einberufung der AFaT-Sitzungen und die dazu entsprechende Einladung mit der Tagesordnung gemäß Kap. V
 - d. Beschaffung eines Tagungsraumes
 - e. Sitzungsleitung bei AFaT-Sitzungen. Ist der/die Sprecher*in und sein*e Stellvertreter*in nicht anwesend, so kann das AFaT eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte bestimmen. Zudem kann der*die Sprecher*in die Sitzungsleitung an einer von ihm*ihr gewählte Person aus dem AFaT übertragen.
 - f. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g. Pflege des Internetauftritts des AFaT (sofern keine Übertragung an eine andere Person aus dem AFaT erfolgt)
 - h. Pflege des E-Mail-Verteilers (sofern keine Übertragung an eine andere Person erfolgt)

- i. Pflege der Online-Dienste des AFaT (sofern keine Übertragung an eine andere Person erfolgt)
- (3) Einzelne Aufgaben sind delegierbar
- (4) Wenn der Fachschaftsrat, dessen Fachschaftsratsmitglied die Sitzungsleitung übertragen wurde, neu gewählt wird und dadurch der*die bisherige Sprecher*in ausscheidet, wird auch die Sitzungsleitung gemäß §13 neu gewählt. Bis zur Neuwahl gilt eine Übergangsfrist, in der der*die bisherige Sprecher*in sein* ihr Amt kommissarisch weiter ausübt.

§9 Finanzreferent*in

(1) Wahl

Der*die Finanzreferent*in wird gemäß §13 bestimmt.

Bei Bedarf kann eine Vertretung gewählt werden, diese darf jedoch nicht derselben Fachschaft angehören. Die Position des*der Finanzreferenten*in ist ausschließlich mit der gewählten Person verknüpft.

(2) Aufgaben des*der Finanzreferenten*in

- a. Der*die Finanzreferent*in vertritt das AFaT in finanziellen Angelegenheiten nach außen
- b. Der*die Finanzreferent*in hat für die geordnete Haushaltsführung des AFaT zu sorgen. Insbesondere gehört dazu die Aufstellung und Führung einer Übersicht über die beschlossenen Gelder nach Haushaltsjahren.
- c. Der*die Finanzreferent*in prüft eingehende Anträge auf Korrektheit

(3) Einzelne Aufgaben sind delegierbar

- (4) Wenn der Fachschaftsrat, dessen Fachschaftsratsmitglied die Rolle des*der Finanzreferenten*in übertragen wurde, neu gewählt wird und dadurch der*die bisherige Finanzreferent*in ausscheidet, wird auch der*die Finanzreferent*in gemäß §13 neu gewählt. Bis zur Neuwahl gilt eine Übergangsfrist, in der der*die bisherige Finanzreferent*in sein* ihr Amt kommissarisch weiter ausübt.

§10 Protokollant*in

- (1) Über die in einer AFaT-Sitzung gefassten Beschlüsse ist durch einen*e Protokollanten*in ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aufgaben

- a. Der*die Protokollant*in erstellt bei jeder Sitzung des AFaT ein Ergebnisprotokoll gemäß §16 und §18

- b. Der*die Protokollant*in führt bei jeder Sitzung des AFaT eine Anwesenheitsliste
 - c. Versand des Protokolls an die AFaT-Mitglieder spätestens 8 (acht) Tage nach Stattfinden der Sitzung.
 - d. Nach Genehmigung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung erfolgt der Versand an das Finanzreferat des AStA.
- (3) Im Verhinderungsfall des*der Protokollanten*in ist ein*e Schriftführer*in aus den anwesenden Mitgliedern des AFaT zu bestimmen.

§11 Das AFaT kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise einrichten.

§12 Die Mitglieder des Vorstands oder gewählter Gremien oder Arbeitskreise üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§13 Die Mitglieder des Vorstands oder gewählter Gremien können jederzeit mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsvertreter*innen neu gewählt werden. Eine solche Neuwahl ist mindestens 5 (fünf) Tage vor einer Sitzung zu beantragen. Turnusmäßige Neuwahlen finden auf der ersten Sitzung des Sommersemesters statt. Eine Wahl kann mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsvertreter*innen revidiert werden.

V Sitzungen

§14 Häufigkeit

Das AFaT tagt während der Vorlesungszeiten im Zwei-Wochen-Rhythmus. In der Vorlesungsfreien Zeit oder bei Bedarf kann von diesem Intervall abgewichen werden.

§15 Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Mitglieder des AFaT an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder des AFaT in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist durchführbar, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der*die Sprecher*in entscheidet über die Form der Sitzung und teilt dies in der Einladung zur Sitzung des AFaT mit. Wird zu einer virtuellen Sitzung des AFaT eingeladen, so teilt

er*sie den Mitgliedern des AFaT spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der virtuellen Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Personenwahlen können ausschließlich auf Präsenzversammlungen durchgeführt werden.

§16 Einberufung und Öffentlichkeit

(1) Die Einberufung der Sitzungen des AFaT erfolgt per E-Mail durch den*die Sprecher*in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von fünf 5 (fünf) Tagen. Fristen für Sondersitzungen sind gesondert geregelt. Die Frist beginnt mit Zugang der Einladung.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte zwingend enthalten:

TOP 0: Formalia

TOP 1: Berichte aus den Fachschaften

TOP 2: Berichte anderer Hochschulgremien

TOP 3: Anträge

TOP 4: Verschiedenes

Diese kann vor Einladung durch einfache Mitteilung an den*die Sprecher*in des AFaT oder auf der Sitzung durch Antrag an die Tagesordnung des AFaT ergänzt oder geändert werden.

(3) Der Termin der folgenden Sitzung ist jeweils am Ende der aktuellen Sitzung zu bestimmen und im Protokoll zu vermerken.

(4) Auf Antrag einer Fachschaft ist innerhalb von 7 (sieben) Tagen eine Sondersitzung einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist 3 (drei) Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann von der unter §16 (2) definierten Tagesordnung abgewichen werden.

(5) Die Sitzungen des AFaT sind öffentlich. Es besteht ein allgemeines Rederecht für alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft.

(6) Es können auch Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Dies ist bereits bei Einladung zur jeweiligen Sitzung zu bestimmen. In diesem Fall sind ausschließlich die stimm- sowie antragsberechtigten, ordentlichen Mitglieder zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

§17 Beschlussfähigkeit

(1) Das AFaT ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Falls sich die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Verlauf der Sitzung ändert, ist die Beschlussfähigkeit jeweils erneut festzustellen.
- (3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird die Sitzung nach Angabe eines neuen Termins für eine Sitzung geschlossen, nachdem die Tagesordnungspunkte abgehandelt worden sind, die keine Beschlüsse erfordern.

§18 Protokoll

- (1) Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort, Datum und Dauer der Sitzung, sowie alle Anwesenden
 - b. Die Unterschrift des*der Protokollanten*in
 - c. Gestellte Anträge sowie das Ergebnis der Beschlussfähigkeit darüber
 - d. Bei Anträgen zu Finanzierungen im AFaT: Der Antrag des Fachschaftsrates mit Begründung und Quittungen, die Höhe des Zuschusses und das Abstimmungsergebnis
- (2) Das Originalprotokoll wird im Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) archiviert.
- (3) Alle behandelten finanzwirksamen Anträge einer Sitzung müssen in einer kontinuierlichen Tabelle aufgeführt werden, um eine Übersicht über bereits genehmigte oder abgelehnte Vorhaben zu gewährleisten.
Gleiches gilt für Wahlen.

§19 Anträge zum Ablauf der Sitzung

- (1) Anträge zum Ablauf der Sitzung dürfen sich nur mit dem Gang der Sitzung befassen und können nur von Mitgliedern des AFaT gestellt werden. Hierunter fallen insbesondere:
 - a. Änderungen zur vorläufigen Tagesordnung
 - b. Unterbrechung der Sitzung
 - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Vertagung der Sitzung
 - e. Schluss der Redeliste
 - f. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - g. Begrenzung der Sitzungsdauer (Nur während TOP 0: Formalia)
 - h. Begrenzung der Redezeit
 - i. Protokollaufnahme eines Vorgangs im Wortlaut (Ein beantragendes Fachschaftsratsmitglied)

- j. Wortgetreues Protokoll (Auf Wunsch des*der Protokollanten*in hat das beantragende Fachschaftsratsmitglied das Protokoll zu führen)
 - k. Antrag auf geheime Abstimmung (Ein beantragendes Fachschaftsratsmitglied)
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden nicht geheim abgestimmt. Einem Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort stattzugeben, sofern keine Gegenrede erhoben wird. Erhebt sich Widerspruch, so ist nach Anhörung der Gegenrede abzustimmen.

§ 20 Einrichtung von Gender-Plena

- (1) Anträge auf Einrichtung und Durchführung eines Gender-Plenums werden mündlich von einer Person des AFaT gestellt und bei eigenem Wunsch begründet. Im Antrag sind die Gender, die am Plenum teilnehmen dürfen, und eine Schätzung der Dauer zu nennen. Über den Antrag wird nicht diskutiert oder abgestimmt. Daraufhin wird das Gender- Plenum durchgeführt und alle sich nicht zu den genannten Gender dazugehörig fühlenden Personen verlassen den Raum. Die Sitzung wird erst nach Beendigung des Plenums mit allen Personen weiter fortgesetzt.
- (2) Auf Wunsch hin können gleichzeitig Plena der nicht in den Antrag involvierten Gender abgehalten werden. Diese sind öffentlich und vor dem Verlassen des Raumes bei der Sitzungsleitung anzumelden.
- (3) Das genderspezifische Plenum hat das Recht eine Abstimmung des AFaT in ein und derselben Sache einmalig um eine Sitzung aufzuschieben. Die Aufschiebung muss mit einer Gleichstellungsproblematik begründet werden. In der nachfolgenden AFaT-Sitzung muss über den Antrag entschieden werden.

VI Wahlen, Beschlüsse und Anträge

§21 Wahlen

- (1) Jede*r Vertreter*in einer Fachschaft kann einen Vorschlag zur Wahl machen.
- (2) Es wird grundsätzlich geheim und nichtöffentlich gewählt.
- (3) Über jede kandidierende Person wird einzeln abgestimmt. Gewählt sind diejenigen, die eine absolute Mehrheit an Ja-Stimmen erreichen. Falls über mehr Kandidierende abgestimmt wird als Positionen zu vergeben sind, gewinnen diejenigen mit der Mehrzahl an Ja-Stimmen.
- (4) Verbundene Einzelwahlen in ein und demselben Wahlgang sind möglich.
- (5) Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidierende die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

- (6) Bei gleicher Anzahl an Ja-Stimmen muss zwischen den Kandidierenden eine Stichwahl durchgeführt werden. Hierbei muss für einen der Kandidierenden abgestimmt oder sich enthalten werden. Bei mehr als zwei Kandidierenden in der Stichwahl scheidet in mehreren Abstimmungsrounden jeweils der*die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus.
- (7) Bei Wahl des Vorstands wird vorab ein Wahlausschuss gewählt, welcher die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortet. Sonstige Wahlen werden durch den*die Sprecher*in des AFaT oder die Sitzungsleitung durchgeführt.
- (8) Bei Wahlen des Vorstands besteht der Wahlausschuss aus drei Wahlberechtigten, die nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuss bestimmt sich eine*n Leiter*in.
- (9) Bei Wahlen des Vorstands wird der Wahlausschuss von der Versammlung oder vom alten Vorstand vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit der Anwesenden bestätigt.
- (10) Wahlen werden mit genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses im Sitzungsprotokoll aufgeführt. Sowohl Wahl als auch Angabe erfolgen in der Reihenfolge Ja / Nein / Enthaltung.

§22 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse und Anträge an den Sitzungsablauf werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern die Satzung des AFaT oder die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse werden mit genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses im Sitzungsprotokoll aufgeführt. Die Abstimmung und Angabe erfolgen in der Reihenfolge Ja / Nein / Enthaltung.
- (3) Die Durchführung der Abstimmung verantwortet die Sitzungsleitung.

§23 Anträge

- (1) Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied des AFaT eingereicht werden. Diese müssen mindestens 7 (sieben) Tage vor der kommenden Sitzung des AFaT an alle Mitglieder des AFaT verschickt werden.
- (2) Anträge können insbesondere solche zur Geschäftsordnung, Satzung, Wahlordnung oder zur Finanzordnung des AFaT der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung oder inhaltlicher Art sein.
- (3) Während der Debatte über einen Antrag können Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese werden nach Diskussion zur Abstimmung gestellt.

- (4) Der*Die Antragsteller*in hat das Recht auf eine Schlussäußerung unmittelbar vor der Abstimmung.
- (5) Vor der Beratung bzw. vor der Abstimmung eines Antrags kann das AFaT auf Antrag die Vertagung des Antrags beschließen.
- (6) Ein wesensgemäß gleicher Antrag kann nach erstmaliger Ablehnung nicht erneut gestellt werden. Ein Antrag ist wesensgemäß gleich, wenn er sich auf die gleiche konkrete Ausgabe zu einem spezifischen Datum oder Gegenstand bezieht. Eine Ausnahme davon kann durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Die Abstimmung über Anträge sowie die Angabe der Ergebnisse im Sitzungsprotokoll erfolgen in der Reihenfolge Ja / Nein / Enthaltung.

VII Aufwandsentschädigungen

§24 Es besteht die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung für einzelne Vertreter des AFaT auszuzahlen. Die genaue Höhe und die Modalitäten sind vom AFaT zur ersten Sitzung des Sommersemesters mit absoluter Mehrheit zu beschließen. Die maximale Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigungen darf die der Maximalhöhe der Aufwandsentschädigungen der Referent*innen des AStA nicht übersteigen (Vgl. Geschäftsordnung des AStA der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung).

VIII Finanzangelegenheiten

§25 Herkunft und Abrechnung der Finanzmittel

- (1) Das AFaT verteilt die ihm vom Studierendenparlament zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier (in der jeweils gültigen Fassung) aus den Studierendenschaftsbeiträgen zugeteilten Mittel gemäß der Finanzordnung des Autonomen Fachschaften-Treffens (AFaT) der Universität Trier (in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres teilt der*die Finanzer*in nach Beratung im AFaT dem AStA-Finanzreferat und dem Präsidium des Studierendenparlamentes den voraussichtlichen Finanzbedarf der Fachschaften mit.

§26 Haushaltsjahr

Es gilt das Haushaltsjahr des AStAs der Universität Trier. Es beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

IX Schlussbestimmungen

§27 Änderung dieser Satzung

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des AFaT erforderlich.

§28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch das AFaT in Kraft. Die vorherige Satzung tritt damit außer Kraft.
- (2) Sie wird durch Aushang bekannt gemacht und wird dem Parlament der Studierenden zur Kenntnis gegeben.

Trier, den 18.12.2023

das Autonome Fachschaften-Treffen der Universität Trier